

81. Zum Begriffe der Widerrechtlichkeit der Drohung im Sinne
des § 123 BGB.

II. Zivilsenat. Ur. v. 3. April 1925 i. S. H. A. & Co. u. Gen.
(Bekl.) w. Dr. A. (Rl). II 237/24.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die beklagte Firma lieferte der Klägerin auf Grund zweier Kaufabschlüsse im März 1923 insgesamt rund 20000 kg Glaubersalz und übersandte ihr zwei Rechnungen über die Lieferung, in denen die Ware als „technisch eisen- und säurefrei“ bezeichnet war. Die Klägerin stellte der Beklagten die ganze Lieferung zur Verfügung, weil die Ware die in den Rechnungen angegebenen Eigenschaften nicht besitze. Am 14. Mai 1923 schloß der Inhaber der klagenden Firma mit dem Prokuristen der Beklagten, W., ein von der Beklagten schriftlich bestätigtes Abkommen, wodurch diese sich verpflichtete, die der Klägerin gelieferten zwei Waggonz Glaubersalz zurückzunehmen und der Klägerin bis zum 1. Juli 1923 die bezahlten Rechnungsbeträge und die ihr entstandenen Zoll-, Fracht- und sonstigen Unkosten zu erstatten; die Klägerin verzichtete dagegen auf Erstattung ihres Verdienstausfalls und verpflichtete sich, im Interesse der Beklagten nach deren Anordnungen den Verkauf der Ware zu betreiben. Auf Grund dieser Abmachung hat die Klägerin die Ware bestmöglich verkauft und fordert nunmehr Ersatz der bezahlten Rechnungsbeträge und ihrer sonstigen Auslagen unter Abzug des aus dem Verkauf der Ware erzielten Erlöses; insgesamt verlangt sie Zahlung von 3252,62 Schweiz. Frs.

Das Landgericht sprach die Klage zu. Im Berufungsverfahren forchten die Beklagten das Abkommen vom 14. Mai 1923 wegen Drohung an mit der Begründung, der Inhaber der klagenden Firma habe an jenem Tage in Bremen dem Prokuristen W. auf dessen Bemerkung, daß der Fakturenvermerk bezüglich der Eisen- und Säurefreiheit der Ware auf Versehen eines Angestellten beruhe, ihm, dem Prokuristen, dann entgangen sei und deshalb für die beklagte Firma nicht bindend sein könne, erklärt: er werde den Prokuristen persönlich verklagen und wegen Betrugs anzeigen, dem anders sei sein Verhalten nicht zu charakterisieren. Nur infolge dieser Drohung habe sich W. zu dem Vergleiche bereit gefunden. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die einzige Rüge der Revision richtet sich gegen die Zurückweisung der Anfechtung des Abkommens vom 14. Mai 1923 wegen Drohung (§ 123 BGB.). Sie ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Der Vorderrichter verneint die Widerrechtlichkeit der Drohung mit Klage und Strafanzeige, die nach der Darstellung der Beklagten der Inhaber der klagenden Firma dem Prokuristen W. gegenüber ausgesprochen haben soll, weil eine derartige Auslassung zwischen Vertragsparteien an sich nicht widerrechtlich sei und besondere Umstände, die das Vorgehen des Dr. R. als gegen das Recht oder die guten Sitten verstoßend erscheinen ließen, dem Vorbringen der Beklagten nicht zu entnehmen seien. Diese Begründung ist insofern nicht völlig ausreichend, zum mindesten mißverständlich, als sie der Annahme Raum gibt, die Verneinung der Widerrechtlichkeit der Drohung beruhe auf der Erwägung, daß die Drohung als solche, ihrem Inhalt nach, einen Verstoß gegen die Rechtsordnung nicht dargestellt habe. Eine solche Auffassung wäre unzutreffend; denn die Widerrechtlichkeit wird im Falle des § 123 BGB. nicht durch den Inhalt der drohenden Äußerung, sondern durch deren Zweck — die beabsichtigte Beugung des Willens des Bedrohten — bestimmt. Um eine widerrechtliche Bedrohung kann es sich aber im vorliegenden Falle deshalb nicht handeln, weil das behauptete Inaussichtstellen der Klagerhebung und einer Strafanzeige wegen Betrugs, mochte auch Dr. R. den Inhaber der beklagten Firma damit zur Rücknahme der Ware zu bestimmen suchen, nach Sachlage einen von der Rechtsordnung zugelassenen Rechtsbehelf darstellte (RGZ. Bd. 108 S. 102 flg.). Dr. R. konnte sein Verlangen nach Lieferung „technisch eisen- und säurefreier“ Ware auf den Inhalt der ihm von den Beklagten übersandten Facturen stützen. Daß die gelieferte Ware diese Eigenschaften besessen habe, haben die Beklagten selbst niemals behauptet. Dr. R. hatte daher einen Anspruch auf Wandlung des Kaufvertrags; zum mindesten aber liegt kein Anlaß vor, daran zu zweifeln, daß er bei der Besprechung mit W. gutgläubig angenommen hat, es stehe ihm ein solches Recht zu. Unter diesen Umständen war er berechtigt, dem W., der die erwähnte Zusicherung nicht gelten lassen wollte, nicht bloß Klagerhebung, sondern auch Erstattung einer Betrugsanzeige wegen des von diesem selbst in der fraglichen Angelegenheit

beobachteten Verhaltens in Aussicht zu stellen, falls er nicht in die Rücknahme der Ware einwillige. Denn auch die Veranlassung eines Strafverfahrens ist in Fällen wie der gegenwärtige ein von der Rechtsordnung zugelassener Rechtsbehelf, dessen sich ein Benachteiligter bedienen darf und erfahrungsgemäß nicht selten bedient, um auf diese Weise, abgesehen von der Bestrafung des Angezeigten, raschmöglichst eine Klärung der Sach- und Rechtslage herbeizuführen.

Ist demnach die Widerrechtlichkeit der Drohung zu verneinen, so erweist sich die angefochtene Entscheidung als begründet, ohne daß auf die vom Vorderrichter gleichfalls verneinte Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Drohung und Vergleichsabschluß eingegangen zu werden braucht.